

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Kostenlose Abgabe von Abfallsäcken in der Stadt Olten Auftrag

Zuhanden der Parlamentssitzung vom 25. September 2025 wurde ein Auftrag von Stefanie Kurt (SP) und Stephan Bielser (SP) mit folgendem Wortlaut, eingereicht:

Der Stadtrat Olten wird beauftragt zu prüfen, Personen mit einer Inkontinenz und/oder Stoma (künstlicher Ausgang) sowie Eltern mit Kleinkindern von 0 bis 3 Jahre können jährlich eine limitierte Anzahl von Abfallsäcken kostenlos von der Stadt Olten beziehen.

Begründung des Vorstosses

Abfallentsorgung ist teuer. Die Produktion und die Reduktion von Abfall sind dabei auch mit Blick auf das Klima von zentraler Bedeutung. Dennoch gibt es Situationen, in welchen sich die Abfallproduktion nur schwer oder gar nicht vermeiden lässt. Darunter fallen beispielsweise Menschen, die vorübergehend oder dauerhaft aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer Geburt grössere Abfallmengen produzieren. Verschiedene Krankheiten (beispielsweise Krebs, chronische Erkrankungen des Darmes oder der Blase) können dazu führen, dass Ihre Ausscheidung nicht mehr auf normalen Weg funktioniert. Sie benötigen dann einen künstlichen Ausgang (Stoma), wo in einem Beutel Urin und/oder Kot aufgefangen wird. Auch Personen mit einer Inkontinenz brauchen entsprechende Hygiene-Einlagen - mehrmals pro Tag. Schliesslich können auch Eltern mit einem Säugling (Ein)Wegwerfwindeln brauchen. In allen diesen Situationen machen hygienische Artikel, wie eben (Ein)Wegwerfwindeln und/oder Beutel, einen grossen Teil der Abfallentsorgung aus und belasten das Haushaltsbudget.

Gestützt auf diese Ausführungen wird der Stadtrat Olten gebeten, zu prüfen, wie diesen oben genannten Personen jährlich eine limitierte Anzahl an Abfallsäcken kostenlos abgegeben werden können. Der Stadtrat kann sich dabei an der Praxis der Stadt Lausanne orientieren und/oder insbesondere für Menschen mit Erkrankungen eine Abgabe von Abfallsäcken in Apotheken/Drogerien vorzusehen, damit der Persönlichkeitsschutz gewahrt bleibt.

* * *

Stadtrat Thomas Fürst beantwortet den Auftrag wie folgt

Rechtliche und systemische Grundlagen

Die Abfallfinanzierung in der Stadt Olten basiert – gestützt auf kantonale und kommunale Vorschriften – auf dem Verursacherprinzip. Dies ist insbesondere im Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (BGS 712.15) in § 148 (Kostenüberwälzung) geregelt, wonach die Einwohnergemeinden für die Entsorgung von Siedlungsabfällen eine Regelung treffen, die von den Verursachern und Verursacherinnen Gebühren in Abhängigkeit von der Menge des Abfalls

erhebt. Die Stadt hat deshalb in ihrer Rechnungslegung eine Spezialfinanzierung Abfall zu führen, welche sicherstellt, dass die verursachergerecht erhobenen Gebühren nicht mit steuerfinanzierten Bereichen vermischt werden (§ 151 Abs. 1 Gemeindegesetz (BGS 131.1)).

Dieses Prinzip stellt einen tragenden Grundsatz der schweizerischen Abfallpolitik dar. Es bezweckt eine verursachergerechte Kostendeckung, fördert das Abfallbewusstsein und gewährleistet eine faire und ökologisch sinnvolle Lastenverteilung.

Eine Abweichung davon – etwa durch kostenlose Abfallsäcke für bestimmte Personengruppen – würde diesen Grundsatz verletzen. Das Abfallwesen würde dadurch von einem verursachergerechten in ein teilweise sozialpolitisches System transformiert, was systematisch nicht vorgesehen ist, übergeordnetem Recht widersprechen würde und folglich nicht zulässig sein dürfte. Neben rechtlichen Bedenken lehnt der Stadtrat das Ansinnen jedoch auch aus den nachfolgenden inhaltlichen Gründen ab.

Willkürliche Abgrenzung der Anspruchsgruppen

Die im Auftrag genannten Personengruppen – Menschen mit Inkontinenz oder Stoma sowie Eltern von Kleinkindern – wurden zwar mit nachvollziehbarer sozialer Motivation gewählt, die Auswahl bleibt jedoch willkürlich und unvollständig. Viele weitere Personengruppen könnten sich mit ähnlicher Begründung auf eine Entlastung berufen (z. B. pflegende Angehörige, Personen mit anderweitigen Beeinträchtigungen oder gesundheitlichen Beschwerden, welche zu einem erhöhten Abfallaufkommen führen, oder Grossfamilien). Eine differenzierte Abgrenzung wäre politisch und rechtlich kaum zu begründen.

Die Einführung von Einzelfallausnahmen würde daher zu einem inegalitären und inkonsistenten System führen, das den Grundsatz der Gleichbehandlung verletzt und den Vollzug erschwert.

Administrative Ineffizienz

Eine Umsetzung des Auftrags würde erhebliche administrative Aufwendungen nach sich ziehen:

- Überprüfung der medizinischen Voraussetzungen (ärztliche Bestätigungen, Altersnachweise etc.),
- periodische Erneuerung von Ansprüchen,
- Datenschutzrechtliche Behandlung sensibler Gesundheitsdaten
- Kontrolle des Bezugsvolumens und allfälliger Missbrauchsfälle

Der Aufwand für Bearbeitung, Dokumentation und Kontrolle würde in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen. Erfahrungsgemäss verursachen solche Sonderregelungen in der Verwaltung mehr Kosten als die gewährte Entlastung selbst. Das Abfallwesen ist auf einfache Vollzugsstrukturen angewiesen, um kostendeckend und effizient zu bleiben. Einzelne Ausnahmen würden diesen Grundsatz verletzen und langfristig höhere Gebühren für alle verursachen.

Politische Ineffizienz und falsche Funktion der Massnahme

Die geforderte Massnahme betrifft im Kern sozialpolitische Anliegen (Unterstützung bei krankheits- oder familienbedingten Mehrbelastungen) und nicht die eigentliche Abfallbewirtschaftung.

Entsprechende Anliegen gehören in den Zuständigkeitsbereich übergeordneter sozial- oder gesundheitspolitischer Instrumente und nicht ins kommunale Gebührenwesen.

Eine Umsetzung auf Gemeindeebene wäre daher politisch ineffizient, da sie Doppelstrukturen schaffen würde, sozialpolitische Aufgaben in falsche Bereiche verlagern würden und das Abfallwesen zweckfremd belastet würde.

Finanzielle und ökologische Auswirkungen

Die Abgabe kostenloser Abfallsäcke an ausgewählte Personengruppen würde zu Mindereinnahmen im Gebührenhaushalt führen, die von der übrigen Gebühreneinzahlerinnen und Gebühreneinzahlern zu kompensieren wären. Zudem würde der ökologische Lenkungseffekt (Verursacherprinzip) der Sackgebühr – als bewährtes Instrument der Abfallvermeidung – geschwächt.

Fazit

Die Einführung kostenloser Abfallsäcke für bestimmte Personengruppen:

- widerspricht dem gesetzlich verankerten Verursacherprinzip,
- führt zu willkürlichen Abgrenzungen,
- verursacht unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand bei geringem Nutzen,
- und verlagert sozialpolitische Anliegen in andere Bereiche.

Der Stadtrat beantragt daher, den Auftrag als nicht erheblich zu erklären.

Der Stadtschreiber

